



Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ab 1. Januar 2013: Was ändert sich, und was bleibt gleich?

Am 1. Januar 2013 treten die revidierten bundesrechtlichen Bestimmungen über den Erwachsenenschutz in Kraft. Alle Kantone müssen auf den gleichen Zeitpunkt hin die bundesrechtlichen Vorgaben umsetzen. Am 12. September 2012 verabschiedete der Grosse Rat das kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG). Aktuell wird die neue Verordnung zum KESG erarbeitet, in welcher v.a auch die Gebühren und Entschädigungen geregelt sein werden.

1. Neuerungen bei der Organisation

Heute besteht in Basel-Stadt für das Vormundtschaftswesen eine kantonale Behörde, mit zwei Hauptbereichen:

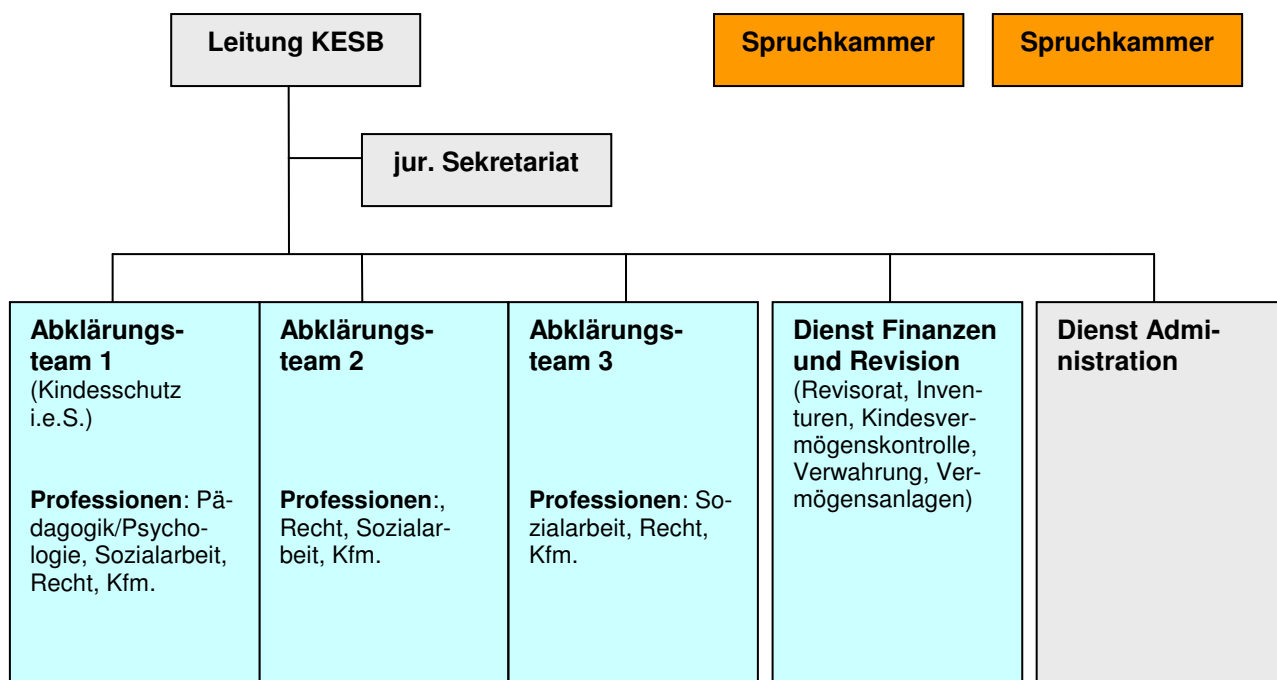
- Vormundschaftsbehörde (VB), welche Anträge für vormundschaftliche Massnahmen für erwachsene Personen und im rechtlichen Kinderschutz bearbeitet und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen z.B. einen Beistand, Beirat oder Vormund als gesetzliche Vertreterin oder Vertreter einsetzt. Behördliche Aufgaben erfüllt auch die Abteilung Kindes- und Jugendschutz (AKJS) im Erziehungsdepartement, v.a. im Bereich des Kinderschutzes i.e.S. (z.B. Erziehungsbeistandschaften, Besuchsrechte).
- Amtsvormundschaft (AV), die den grössten Teil der vormundschaftlichen Massnahmen führt - neben der AKJS und neben privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern.

Neu gibt es zwei Dienststellen (Ämter), die beide zum Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt gehören. Beide Dienststellen haben ihre Büros weiterhin im Weissen/ Blauen Haus am Rheinsprung 16/18.

Mit der Reorganisation werden die Aufgaben "Anordnung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen" und "berufliche Mandatsführung" organisatorisch voneinander getrennt.

1.1 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die VB wird zur Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Sie ist künftig eine Behörde, in welcher verschiedene berufliche Fachkräfte (Recht, Pädagogik, Medizin, Soziales und Finanzen/ Treuhand) zusammenarbeiten. Die KESB umfasst auch einen Abklärungsdienst und einen Finanzdienst, deren Leitungspersonen als interne Mitglieder in den Spruchkammern mitwirken.

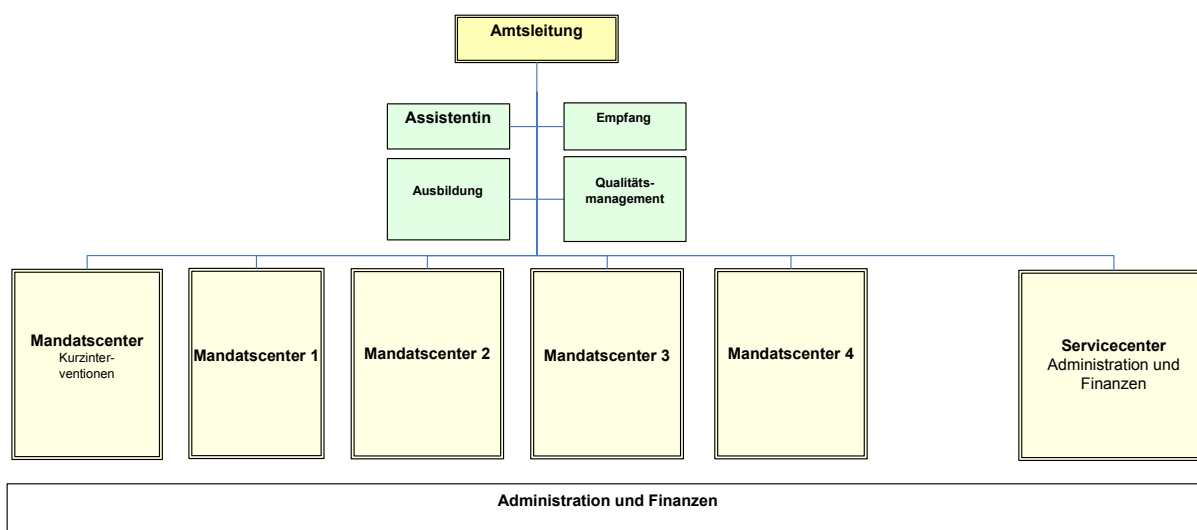


1.2 Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz (ABES)

Die AV wird neu zum Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz (ABES).

Die bisher neun Amtsvormundschaften werden in fünf Mandatszentren zusammengefasst. Die Mandatszentren arbeiten interdisziplinär in den Fachbereichen Recht und Sozialarbeit. Die Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände führen die von der KESB beschlossenen Beistandschaften. Im Mandatszentrum "Kurzinterventionen" werden zeitlich befristete Aufträge von angeordneten Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen sowie Abklärungen und Vernetzungsmassnahmen mit präventivem Charakter ausgeführt.

Die Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände werden in administrativen und finanziellen Belangen von Mitarbeitenden des Servicecenters Administration und Finanzen unterstützt.



Per 1. Januar 2013 transferiert die AKJS – sie heisst neu Kindes- und Jugenddienst - ihre bisherigen behördlichen Aufgaben, wie die Anordnung von Massnahmen im Kinderschutz i.e.S. oder die Regelung des Besuchsrechts, an die KESB. Die Mandate im Kinderschutzbereich werden weiterhin auch von der AKJS (neu Kindes- und Jugenddienst) geführt werden.

2. Neuerungen bei den behördlichen Massnahmen und neue Rechtsinstitute

2.1 Beistandschaften

Künftig gibt es für Erwachsene nur noch Beistandschaften. Diese werden massgeschneidert auf die Bedürfnisse der betroffenen Person ausgerichtet, je nachdem welche Hilfestellungen sie benötigt. Die verschiedenen Abstufungen heissen: Begleitbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft, Mitwirkungsbeistandschaft und umfassende Beistandschaft. Im Unterschied zu heute werden Massnahmen mit einer Beschränkung der Handlungsfähigkeit nicht mehr im Kantonsblatt publiziert.

Vormundschaften für Erwachsene und Beiratschaften gibt es ab 1. Januar 2013 nicht mehr. Die bestehenden Beistandschaften und Beiratschaften gelten vorerst weiter, so wie von der Vormundschaftsbehörde seinerzeit beschlossen. Innerhalb einer Übergangszeit von drei Jahren, also bis Ende 2015, werden sie überprüft und von der KESB auf das neue Recht hin angepasst, oder sie fallen dahin. Die bestehenden Vormundschaften für Erwachsene werden von Gesetzes wegen per 1. Januar 2013 in eine sogenannte "umfassende Beistandschaft" umgewandelt. Diese umfassende Beistandschaft hat die gleichen Rechtswirkungen wie die bisherige Vormundschaft.

2.2 Ambulante Massnahmen und Nachsorge

Neu wird es möglich sein, dass die KESB unter bestimmten, restriktiven Voraussetzungen einer schutzbedürftigen Person Weisungen (sog. ambulante Massnahmen) erteilen kann, z.B. dass sie sich beraten, begleiten oder auch von einem Arzt oder einer Ärztin untersuchen und behandeln lassen soll. Auch wird die Nachsorge für psychisch schwer kranke oder

schwer verwahrloste Personen verstärkt, indem die KESB anordnen kann, dass sie sich einer an den Klinikaufenthalt anschliessenden ambulanten medizinischen Kontrolle unterziehen müssen. Eine zwangsweise Durchsetzung der Weisungen oder der klinischen Nachsorge ist aber nicht zulässig.

2.3 Fürsorgerische Unterbringung (FU)

Die heutige Fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE) wird zur Fürsorgerischen Unterbringung (FU). Für die Anordnung einer FU ist die KESB zuständig. Des Weiteren sind auch Fachärztinnen und Fachärzte der Psychiatrie und Psychotherapie befugt, eine Einweisung von maximal sechs Wochen anzuordnen. Jede FU muss von der KESB regelmässig überprüft werden, erstmals innerhalb von sechs Monaten seit dem Entscheid. Gleiches gilt für die Überprüfung der ambulanten Massnahmen und der Nachsorge.

2.4 Neue Rechtsinstitute

Mit dem neuen Recht werden neue Institute eingeführt:

- **Vorsorgeauftrag:** Eine Person kann für den Fall einer späteren Urteilsunfähigkeit eine natürliche oder eine juristische Person beauftragen, für sie im Fall der Urteilsunfähigkeit die finanziellen und/oder persönlichen Angelegenheiten zu erledigen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden. Er kann beim Zivilstandsamt in einer zentralen Datei registriert werden. Mit der Ausfertigung eines Vorsorgeauftrages können Notarinnen und Notare beauftragt werden. Aufgrund einer Bestimmung im kantonalen Recht bietet die KESB ebenfalls Beratung und Beurkundung an.
- **Patientenverfügung:** Eine urteilsfähige Person kann festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt und welchen nicht. Oder sie kann eine Person bezeichnen, die an ihrer Stelle entscheiden soll. Die Patientenverfügung ist schriftlich zu verfassen und kann über die Versichertenkarte registriert werden.
- **Gesetzliche Vertretung:** Der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner haben im Fall der Urteilsunfähigkeit ein gesetzliches Vertretungsrecht für alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise notwendig sind. Die Vertretung umfasst auch die ordentliche Verwaltung des Einkommens und des Vermögens und das Öffnen der Post. Für Rechtshandlungen über die ordentliche Verwaltung hinaus muss der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner die Zustimmung der KESB einholen.
- **Vertretung bei medizinischen Massnahmen:** Das Bundesgesetz bezeichnet die Personen, welche der Reihe nach berechtigt sind, eine urteilsunfähige Person zu vertreten und zu den medizinischen Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern. Diese Befugnis steht in erster Linie der in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag genannten Person zu. In zweiter Linie steht diese Befugnis der Beiständin oder dem Beistand mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen zu und in der Folge nacheinander dem Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner, den Nachkommen, den Eltern und zuletzt den Geschwistern der urteilsunfähigen Person.

- **Wohn- und Betreuungsvertrag:** Lebt eine urteilsunfähige Person längerfristig in einer Wohn- und Pflegeeinrichtung, ist ein schriftlicher Betreuungsvertrag über die Leistungen der Einrichtung und das dafür zu entrichtende Entgelt abzuschliessen. Die Wohn- und Pflegeeinrichtung darf die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit einschränken. Über jede Massnahme zur Beschränkung der Bewegungsfreiheit ist ein Protokoll zu erstellen. Die betroffene Person oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine solche Massnahme jederzeit die KESB schriftlich anrufen.

3. Neuerungen Behördenorganisation

Die KESB trifft ihre Entscheidungen in zwei unabhängigen, interdisziplinär zusammengesetzten Spruchkammern. Die Vorsitzenden und die externen Mitglieder der Spruchkammern werden vom Regierungsrat gewählt. Die KESB fällt ihre Entscheide in der Regel als Dreiergremium. Für bestimmte Geschäfte sind Einzelentscheide durch die Vorsitzenden der Spruchkammern vorgesehen. Bei Entscheidungen mit einer erheblichen Beschränkung der Persönlichkeitsrechte und/oder der Handlungsfähigkeit gegen den Willen wird von Amtes wegen oder auf Antrag eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Rechtsmittelinstanzen sind das Verwaltungsgericht bzw. die Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Rekurskommission).

4. Kontakt und Auskunft

Bei Fragen zur KESB (Beschlussfassung, Arten der Massnahmen, Rechtsweg):
Sekretariat der Vormundschaftsbehörde bzw. ab 1. Januar 2013 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB (Telefon 061 267 80 92 / 93)

Bei Fragen zum ABES (Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände):
Sekretariat der Amtsvormundschaft bzw. ab 1. Januar 2013 an das Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz (Telefon 061 267 81 03).

Bei Fragen zum KJD (Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände im Kinderschutz; Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe):
Leitungssekretariat AKJS, bzw. ab 1. Januar 2013 an das Leitungssekretariat des Kinder- und Jugenddienstes (Telefon 061 267 80 27)

16. Oktober 2012

